

Dienstag, 8. Oktober 2002 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsident Vitus Locher
Protokollführerin: Andrea Beck
Präsenz: anwesend 117 Mitglieder
entschuldigt: Davaz, Looser, Pleisch
Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Totalrevision der Kantonsverfassung (2. Lesung) (Botschaftenheft Nr. 10/2001-2002, S. 479)

Kommissionspräsidentin: Cahannes Renggli
Regierungsvertreter: Regierungspräsident Lardi, Regierungsrätin Widmer-Schlumpf, Regierungsrat Engler

Fortsetzung 2. Lesung

Art. 13 Ziff. 5a

Antrag Giacometti

die Mitglieder des Vorstandes der Regionalverbände;

Abstimmung:

Der Antrag Giacometti wird mit 82 zu 27 Stimmen abgelehnt.

Art. 18 Ziff. 6

Antrag Kommission und Regierung (Sprecherin Cahannes Renggli)

Geschäfte, die der Grosse Rat von sich aus zur Abstimmung bringen will.

Abstimmung:

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

Art. 23

a) Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung (13 Stimmen, Sprecher Brüesch)

¹gemäss Fassung 1. Lesung

²Weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen für die kantonalen Behörden und Gerichte sowie die Anstellungsvoraussetzungen für das Staatspersonal werden durch [...] Gesetz geregelt.

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen, Sprecherin Cahannes Renggli)

¹gemäss Fassung 1. Lesung

²Weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen für die kantonalen Behörden und Gerichte sowie die Anstellungsvoraussetzungen für das Staatspersonal werden durch [...] Gesetz geregelt.

³Das Gesetz regelt die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung von Behördenmitgliedern.

Abstimmung:

Der Antrag der Kommissionsminderheit wird mit 64 zu 45 Stimmen genehmigt.

Art. 28

Variantenabstimmung bezüglich Wahlverfahren für den Grossen Rat

a) Antrag Kommission und Regierung

Gestützt auf Artikel 54 Absatz 5 der geltenden Verfassung soll gleichzeitig mit der Abstimmung über die neue Verfassung eine Variantenabstimmung zu Artikel 28 und den damit verbundenen Bestimmungen (Art. 71 Abs. 3, Art. 72 Abs. 2 und Art. 94 Abs. 3) durchgeführt werden. Im Sinne einer abhängigen Variante sollen die Stimmberechtigten getrennt von den übrigen Bestimmungen der Kantonsverfassung entscheiden können, ob der Grosse Rat nach dem bisherigen Mehrheitswahlverfahren oder nach dem Bündner Modell gewählt wird.

- a) Fragestellung
1. Wollen Sie die neue Kantonsverfassung annehmen?
 2. Variantenabstimmung zu Artikel 28 des Entwurfes: Wollen Sie für den Fall, dass das Volk die neue Kantonsverfassung annimmt, als Wahlverfahren für den Grossen Rat
 - a) das bisherige Verfahren (Mehrheitswahlverfahren)?
 - b) das Bündner Modell (1 Sitz pro Kreis nach dem Mehrheitswahlverfahren, übrige Sitze in den Bezirken nach dem Verhältniswahlverfahren)?

- b) Wortlaut der beiden Varianten

Mehrheitswahlverfahren

Art. 28, Art. 71 Abs. 3, Art. 72 Abs. 2, Art. 94 Abs. 3

Formulierung gemäss 2. Lesung

Bündner Modell

Art. 28

¹Der Grosse Rat besteht aus 120 Mitgliedern.

²In jedem Kreis wird ein Mitglied des Grossen Rates nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.

³Die Wahl der anderen Mitglieder des Grossen Rates erfolgt in den Bezirken nach dem Verhältniswahlverfahren. Die Direktmandate gemäss Absatz 2 werden bei der Mandatzuteilung berücksichtigt.

⁴Die Sitze werden entsprechend der schweizerischen Wohnbevölkerung und unter Berücksichtigung der Direktmandate gemäss Absatz 2 auf die Bezirke verteilt.

⁵Das Gesetz regelt die Stellvertretung.

Art. 71 Abs. 3

Sie bilden die Wahlkreise für die Wahl eines Mitglieds des Grossen Rates.

Art. 72 Abs. 2

Sie bilden die Wahlkreise für die Grossratswahlen.

Art. 94 Abs. 3

Für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates gemäss Artikel 28 Absatz 3 gelten bis zum Erlass gesetzlicher Bestimmungen die Vorschriften des Bundes für die Nationalratswahlen sinngemäss.

- b) *Antrag Arquint*

Die Abstimmung über den Wahlmodus ist der Abstimmung über die Totalrevision der Kantonsverfassung vorzuziehen.

Abstimmung:

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird mit 97 zu 18 Stimmen genehmigt.

Antrag Stiffler

Die Fragestellung zu Variante a ist wie folgt zu formulieren:

das bisherige Verfahren (alle 17 Kreise nach dem Mehrheitswahlverfahren)

Ordnungsantrag Jäger

Es soll keine Diskussion über die Ausgestaltung des Stimmzettels, insbesondere die Fragestellung geführt werden.

Abstimmung:

Der Ordnungsantrag Jäger wird mit 69 zu 23 Stimmen genehmigt.

Der Antrag Stiffler entfällt somit und wird nicht behandelt. Die Redaktionskommission wird sich mit der Ausgestaltung des Stimmzettels befassen.

Wortlaut der Bestimmung

Antrag Kommission (Sprecherin Cahannes Renggli)

Absatz 1 unverändert

²Die Wahl [...] erfolgt [...] nach dem Mehrheitswahlverfahren.

³Die Kreise bilden die Wahlkreise.

⁴Die Sitze werden entsprechend der schweizerischen Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt.

Absatz 4 wird zu Absatz 5

Abstimmung:

Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

Art. 29 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung (Sprecher Brüesch)

Sie verfügen gegenüber der Verwaltung über die durch Gesetz [...] bezeichneten besonderen Auskunfts- und Einsichtsrechte.

Abstimmung:

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

Art. 32 Abs. 2 Ziff. 4

Antrag Kommission und Regierung (Sprecher Brüesch)

Grundsätze von Organisation und Aufgaben der Behörden und Gerichte [...];

Abstimmung:

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

Art. 37 Ziff. 4

Antrag Kommission und Regierung (Sprecher Brüesch)

weitere Amtsinhaberinnen und –inhaber nach Massgabe der Gesetzgebung.

Abstimmung:

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird mit genehmigt.

Art. 50 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung (Sprecher Brüesch)

Die kantonale Verwaltung wird nach Geschäftsbereichen in Departemente gegliedert. [...] Die Regierung regelt die Aufgabenbereiche der Departemente durch Verordnung.

Abstimmung:

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

Art. 63 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung (Sprecher Brüesch)

Das Gesetz regelt die interkommunale Zusammenarbeit sowie die Auslagerung von Aufgaben [...] und gewährleistet die politischen Mitwirkungsrechte.

Abstimmung:

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

Art. 64

Antrag Kommission und Regierung (Sprecher Brüesch)

Der Zusammenschluss von [...] Gemeinden wird durch Gesetz geregelt.

Abstimmung:

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

Art. 67 Abs. 1

Antrag Cavigelli

¹Die obligatorischen Organe der [...] Gemeinden sind:

(Rest unverändert)

Abstimmung:

Der Antrag Cavigelli wird mit 58 zu 12 Stimmen abgelehnt.

Art. 71 Abs. 3

Antrag Kommission (Sprecherin Cahannes Renggli)

Sie bilden die Wahlkreise für die Wahl [...] des Grossen Rates.

Abstimmung:

Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

Art. 72 Abs. 2

Antrag Kommission (Sprecherin Cahannes Renggli)
Gestrichen

Abstimmung:
Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

Art. 87 Abs. 1 und 1a

Antrag Kommission und Regierung (Sprecher Brüesch)

¹Die evangelisch-reformierte Kirche und die römisch-katholische Kirche sind öffentlich-rechtlich anerkannt.

²Die evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sowie die Katholische Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Abstimmung:
Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

Art. 88 Abs. 5

Antrag Beck

Abs. 5 belassen gemäss Botschaft:

³Er kann durch Gesetz von juristischen Personen eine Kultussteuer erheben.

Abstimmung:
Der Antrag Beck wird mit 62 zu 25 Stimmen genehmigt.

Art. 90 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung (Sprecherin Cahannes Renggli)

Bei einer Totalrevision kann die Verfassungsvorlage anstelle einer Variante gemäss Artikel 21 eine oder mehrere Varianten enthalten, über die vorgängig oder gleichzeitig gesondert abzustimmen ist.

Abstimmung:
Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

Art. 94 Abs. 3

Antrag Kommission (Sprecherin Cahannes Renggli)

Gestrichen

Abstimmung:
Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

Antrag Jäger
Rückkommen auf Art. 33.

Abstimmung:
Der Antrag Jäger wird genehmigt.

Art. 33

Antrag Jäger

Streichung von Abs. 1

Abstimmung:
Der Antrag Jäger wird mit 64 zu 24 Stimmen abgelehnt.

Schluss der Sitzung: 18.05 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

P O S T U L A T

betreffend Koordination der Informatikausbildung

Computer gehören in der schweizerischen Schullandschaft heute in sehr unterschiedlicher Weise weitgehend zur Grundausstattung. Sowohl in der Volksschule wie auch in allen weiterführenden Schulen (Mittelschulen, Berufsschulen) wird Informatikunterricht erteilt. Der Kanton Graubünden führte beispielsweise in der Sekundarstufe I als obligatorisches Fach "Grundlagen der Informatik" ein. In den Berufsschulen richtet sich der Informatikunterricht nach den Bedürfnissen der einzelnen Berufsfelder. Die Vorgaben dazu liefert das BBT. Gleichzeitig verpflichten die Vorgaben im Rahmenlehrplan zur Allgemeinbildung die Berufsschulen, dass alle Berufslernenden in den Bereichen "Informationssuche", "Informationsverarbeitung" und "Informationssicherheit" unterrichtet werden. Aber auch auf der Primarschulstufe werden zum Teil mit grosser Euphorie neue Einsatzmöglichkeiten der Computer im Unterricht geplant resp. evaluiert. Die schnelle Einführung von Informatikhilfsmitteln und -unterricht auf allen Stufen lässt fast zwangsläufig eine Koordination der Lerninhalte über die Schulstufen hinweg vermissen.

In der Maisession 2001 überwies der Grosse Rat mit 73 : 0 Stimmen ein Postulat Zanolari betreffend Internet-Offensive in der Schule im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung. Dabei wurde u.a. auf das Pilotklassenprojekt "Neue Medien im Unterricht der Primarschule" verwiesen und die Absicht kundgetan, bei der Überarbeitung der kantonalen Richtlinien für Schulhausneu- und -umbauten die Erfordernisse der IKT-Nutzung in den Schulen zu berücksichtigen.

Viele Schulträger stehen heute tatsächlich vor schwierigen Investitionsentscheiden. Eine flächendeckende Beschaffung von mehreren Computern in jedem Schulzimmer und über alle Stufen wird bei seriöser Rechnung (Amortisation, Ausbildung aller Lehrpersonen, Wartung der Anlagen usw.) ausserordentlich grosse Kosten verursachen. Andere Kantone haben in diesem Bereich schon längere Erfahrungen. Oftmals folgt der Euphorie eine deutliche Ernüchterung. Gemäss einer Erhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS) hätten in der Schweiz zwar bereits 82 % aller Volksschulen für ihre Schülerinnen und Schüler Computer installiert. Allerdings nutzten bloss knapp ein Fünftel der Klassen diese Computer mehrmals in der Woche.

Angesichts dieser Situation wird für Bündner Schulträger dienlich sein, wenn die in der erwähnten regierungsrätlichen Antwort auf das Postulates Zanolari genannten Aufträge an die Arbeitsgruppe mit dem Punkt ergänzt wird, wonach die Informatik-Lernprogramme für alle Schulen (Volksschule, inkl. weiterführende Schulen) zwingend koordiniert werden. Dabei geht es um die Abgrenzung zwischen Primarschule und Sekundarstufe I sowie zwischen der Volksschule und den Berufsschulen resp. der Sekundarstufe II. Es soll festgehalten werden, welche minimalen Kenntnisse und Fertigkeiten in welcher Stufe erreicht werden müssen.

Die Regierung wird eingeladen, in diesem Sinne die Aufträge der Arbeitsgruppe zu ergänzen.

Jäger, Zanolari, Butzerin, Arquint, Barandun, Beck, Berther (Disentis/Mustér), Biancotti, Bisculm, Brunold, Bucher, Bühler, Casanova (Chur), Casanova (Vignogn), Caviezel (Chur), Dalbert, Dermont, Farrér, Frigg, Gartmann, Giuliani, Lardi, Locher, Looser, Luzio, Meyer, Michel, Monigatti, Montalta, Noi, Pedrini, Peretti, Pfenninger, Pfiffner, Portner, Quinter, Scartazini, Schmid (Vals), Schmutz, Schütz, Suter, Tremp, Trepp, Tuor (Disentis/Mustér), Zindel

I N T E R P E L L A T I O N

betreffend ein breit abgestütztes Wirtschaftsleitbild

Bekanntlich ist in den Jahren 1997/1998 das "Wirtschaftsleitbild Graubünden" von einer Gruppe von Personen, insbesondere aus der Wirtschaft, teilweise aus der Politik, erarbeitet worden. Auf eine allgemeine Vernehmlassung wurde verzichtet. In der Antwort auf das Postulat Arquint hielt die Regierung ausdrücklich fest, dass es sich nicht um ein Leitbild der Regierung, sondern um eines der Bündner Wirtschaft handle.

Die Interpellanten stellen nun im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum neuen Wirtschaftsförderungsgesetz fest, dass das Wirtschaftsleitbild darin einen grossen Stellenwert erhält. Insbesondere wird auf S. 44 des Begleitberichtes ausgeführt, dass "die einseitige Bevorzugung schwacher Gebiete nicht im Einklang mit den Zielsetzungen des Wirtschaftsleitbilds" stehe. Ebenfalls wird die bisherige beratende Kommission für Wirtschaftsfragen, unter anderem unter Hinweis auf die "Begleitkommission Wirtschaftsleitbild" sowie das Wirtschaftsforum, zur Abschaffung empfohlen.

Es ist jedoch unhaltbar, dass sich die Bündner Wirtschaftspolitik hinsichtlich wirtschaftlich schwacher Gebiete nach einem ausschliesslich von der Bündner Wirtschaft erarbeiteten Leitbild richten soll. Obwohl die Interpellanten durchaus eine Stärkung der wirtschaftlichen Zentren im Kanton Graubünden unterstützen, können wirtschaftlich schwache Gebiete nicht einfach fallengelassen und zum vornherein benachteiligt werden. Dies entspricht weder den Vorstellungen einer dezentralen Besiedlung gemäss Bundesverfassung noch dem Regierungsprogramm 2001-2004.

Dementsprechend stellen die Interpellanten der Regierung folgende Fragen:

1. Welchen Stellenwert nimmt das Wirtschaftsleitbild im Rahmen der Wirtschaftsförderungspolitik des Kantons ein?
2. Weshalb betrachtet die Regierung das Wirtschaftsleitbild, welches 1997/98 fast im Alleingang von den Bündner Wirtschaft erarbeitet worden ist, als Grundlage für strukturpolitische Entscheide und Wirtschaftsförderungsmassnahmen.

Würde die Ausarbeitung einer derart wichtigen Grundlage nicht auch die Mitwirkung von Gemeinden, Regionen und politischen Parteien voraussetzen?

3. Ist die Regierung nicht auch der Auffassung, dass im Rahmen eines Wirtschaftsleitbildes die besonderen Aspekte sämtlicher Regionen und Randgebiete des Kantons mitberücksichtigt werden? Wie gedenkt die Regierung diesen Anliegen gerecht zu werden?
4. Das Wirtschaftsleitbild wird derzeit überarbeitet: Erachtet es die Regierung nicht als sinnvoll und notwendig, ein umfassendes Vernehmlassungsverfahren zum Wirtschaftsleitbild durchzuführen, dies im Sinne einer breiten Abstützung dieses wichtigen Führungsinstrumentes?
5. Ist die Regierung bereit, den definitiven Vorschlag des überarbeiteten Wirtschaftsleitbildes dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen?

Cathomas, Brüesch, Lardi, Arquint, Battaglia, Berther (Disentis/Mustér), Bezzola, Biancotti, Bucher, Capaul, Casanova (Vignogn), Cavegn, Caviezel (Chur), Cavigelli, Christoffel, Crapp, Dalbert, Dermont, Fallet, Flütsch, Geisseler, Giacometti, Giuliani, Hanimann, Hardegger, Hartmann, Jäger, Keller, Lemm, Loepfe, Luzio, Maissen, Meyer, Montalta, Parolini, Parpan, Patt, Pedrini, Peretti, Pfenninger, Pfiffner, Portner, Quinter, Ratti, Stiffler, Tremp, Trepp, Tuor (Disentis/Mustér), Tuor (Trun), Zegg

I N T E R P E L L A T I O N

betreffend Konsequenzen des Anaplasrose-Falls in Chur

Im Sommer/Herbst 2002 war die gesamte Landwirtschaft unseres Kantons stark durch die Konsequenzen der Anaplasrose-Erkrankung vieler Rinder im Betrieb eines Churer Grossviehhändlers betroffen. Die erwähnte Rinderkrankheit war bisher in der Schweiz kaum bekannt. Vor allem trat sie noch nie in derart epidemischer Form auf. Ende August mussten über 300 kranke oder durch die Krankheit in der Herde betroffene Tiere getötet werden (ca. 30 Tiere starben schon zuvor an der Krankheit).

Im Zuge der epidemiologischen Aufarbeitung des Krankheitsverlaufes wurde bei erstaunlich vielen Blutproben getöteter Tiere auch IBR-Erreger festgestellt. Dies hatte u.a. zur Folge, dass das kantonale Veterinäramt über Alpbetriebe einzelner Gemeinden zeitweilige Sperren verfügte. Unbefriedigend war dabei u.a. der Informationsfluss. So erfuhren beispielsweise die Behörden der Gemeinden, deren Alpen gesperrt wurden, die Verfügung der Sperre lediglich via Medien.

Sowohl die kantonalen Amtsstellen wie auch die direkt involvierten Veterinäre waren bei der Bewältigung dieses grossen Schadenereignisses äusserst stark gefordert. Trotz der professionellen Arbeit dieser Fachpersonen stellen sich heute verschiedene Fragen:

1. Teilt die Regierung die Auffassung, dass bei einem ähnlichen Fall in Zukunft ein eigentlicher Krisenstab gebildet werden müsste?
2. Welche Amtsstellen wären in diesen Krisenstab miteinzubeziehen?
3. Wie kann die Information verbessert werden? Teilt die Regierung die Auffassung, dass in einem Krisenstab eine Fachperson ausschliesslich für die Medienarbeit und die weitere Information zuständig sein müsste?
4. Ist die Regierung bereit als eine der möglichen Konsequenzen dieses Falles die Frage zu prüfen, ob das Veterinäramt als Teil des "Gesundheitswesens" in unserem Kanton in näherer Zukunft nicht vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft ins Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement transferiert werden sollte?
5. Welche Gründe sprächen aus heutiger Sicht für einen solchen Transfer, welche dagegen?
6. Welche weiteren Schlüsse zieht die Regierung aus den gemachten Erfahrungen (notwendige Sofortmassnahmen, Anpassung der kantonalen Alpfahrtsvorschriften, etc.)?
7. Welche Konsequenzen des stark gewandelten Viehhandels müssen die Verantwortlichen der Bündner Alpbetriebe ziehen?
8. Wie weit könnten Grosshandelsbetriebe (wie beispielsweise der durch die aktuelle Angelegenheit betroffene Landwirtschaftsbetrieb, der auf allen Seiten von starkbefahrenen Verkehrsachsen umgeben ist) im Fall von ansteckenden Tierseuchen wirkungsvoll abgesperrt werden (z.B. Maul- und Klauenseuche)?

Jäger, Frigg, Hanimann, Ambühl, Arquint, Bär, Bezzola, Biancotti, Bischoff, Bucher, Büsser, Cathomas, Caviezel (Chur), Farrér, Geisseler, Hess, Kehl, Keller, Locher, Looser, Luzio, Marti, Meyer, Monigatti, Nick, Noi, Parolini, Patt, Pedrini, Pfenninger, Pfiffner, Portner, Sax, Scartazzini, Schmid (Vals), Schmutz, Schütz, Suter, Tramèr, Tremp, Trepp, Walther, Wettstein, Zanolari, Zindel

I N T E R P E L L A T I O N

betreffend Abbau von Versicherungsleistungen zu Lasten des Kantons

Das Eidgenössische Parlament hat einschneidende Verschlechterungen beim Arbeitslosenversicherungsgesetz beschlossen. Die Verdoppelung der Mindestbeitragszeit und die Kürzung der Taggeldunterstützung werden nicht ohne Auswirkungen auf die Sozialhilfe sein. Das Gesetz, gegen das das Referendum ergriffen wurde, kommt im November 2002 zur Abstimmung.

Bei erstmaliger Erwerbslosigkeit wird die Hürde zum Bezug von Arbeitslosentaggelder erhöht: In den zwei Jahren vor Eintritt der Erwerbslosigkeit muss eine Person neu mindestens 12 statt 6 Monate unselbständig erwerbstätig gewesen sein, um überhaupt Arbeitslosenentschädigung zu erhalten. Die Verdoppelung der Mindestbeitragszeit von 6 auf 12 Monaten vor erstmaliger Erwerbslosigkeit trifft in erster Linie Leute, die neu eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben z.B. junge (Hoch-)SchulabsolventInnen, WiedereinsteigerInnen, ehemalige Selbständigerwerbende, die erst kürzlich eine unselbständige Tätigkeit aufnehmen mussten.

Für alle unter 55-jährigen wird die Taggeldunterstützung von maximal 520 (= 2Jahre) auf 400 Tage (1 ½ Jahre) gekürzt. Die Kürzung der maximal möglichen Taggeldunterstützung von 520 auf 400 Tagen geht auf Kosten Erwerbsloser zwischen 40 und 54 Jahren. Damit läuft jede fünfte erwerbslose Person in diesem Alter Gefahr, vorzeitig den Schutz durch die Arbeitslosenversicherung zu verlieren. Zwar kann der Bund bei erhöhter Erwerbslosigkeit auf Gesuch eines Kantons die Bezugsdauer wieder auf maximal 520 Tage erhöhen, befristet auf längstens 6 Monaten, sofern sich der Kanton an den Kosten mit 20 Prozent beteiligt.

Diese Bestimmungen werden dazu führen, dass das kantonale Budget zusätzlich belastet wird, (durch die Beteiligung von 20 Prozent des Kantons) die bei der Verlängerung der Taggeldunterstützung anfallen. Auch die Gemeinden werden eine Korrektur des Budgetposten "Sozialhilfe" vornehmen müssen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Ist der Kanton bereit, bei erhöhter Arbeitslosigkeit sich mit 20 Prozent an den Kosten zu beteiligen, um die Taggeldunterstützung zu verlängern? Wie hoch schätzt er diese zusätzliche Kosten?
2. Ist der Kanton bereit, die Arbeitslosenhilfe oder andere Massnahmen, die verhindern, dass Personen wegen der neuen gesetzlichen Bestimmungen zu SozialhilfeempfängerInnen werden, einzuführen? Wie hoch schätzt er diese Kosten?
3. Ist der Kanton bereit, weitere Massnahmen einzuleiten, die verhindern, dass bestimmte Personengruppen SozialhilfeempfängerInnen werden?
4. Wie hoch schätzt der Kanton die Kosten, die er allenfalls zu tragen hat, weil aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen weitere Personengruppen auf Sozialhilfe angewiesen wären?

Schütz, Schmutz, Pfenninger, Arquint, Bucher, Caviezel (Chur), Demarmels, Frigg, Jäger, Locher, Looser, Meyer, Noi, Pfiffner, Trepp, Zindel

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Vitus Locher

Der Protokollführerin: Andrea Beck